

Ausweisungsverfahren zum Vogelschutzgebiet 67 – LSG NI 72 „Münchehägener Forst“ **Fachliche und rechtliche Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Bedenken, Anregungen und Hinweisen**

I. Nachfolgend aufgeführte Gemeinden, sonst betroffene Behörden, weitere Interessensvertretungen und anerkannte Naturschutzvereinigungen haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine Stellungnahme abgegeben und damit zum Ausdruck gebracht, dass aus Sicht der von dort zu vertretenden Belange keine Bedenken gegen die beabsichtigte Verordnung bestehen:

Gemeinden und sonst betroffene Behörden:

- Fachdienst Wasserwirtschaft, LK Nienburg
- Fachdienst Gewerbe, Jagd und Waffen, LK Nienburg
- Fachdienst Straßenverkehr, LK Nienburg
- Stabsstelle Regionalentwicklung, LK Nienburg
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Nienburg
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung – Katasteramt Nienburg
- Nds. Landesamt für Denkmalpflege
- Nds. Forstamt Fuhrberg
- Landwirtschaftskammer Nds. – Pflanzenschutzamt Hannover
- Polizeiinspektion Nienburg

Sonstige Interessensvertretungen:

- Landessportbund Nds. e.V.
- Jagdgenossenschaft Rehburg-Loccum
- Revierinhaber R
- ÖSSM
- E-Plus Gruppe
- Mittelweser-Touristik GmbH
- Tourismus Marketing Nds. GmbH
- Kreissportbund Nienburg e. V.
- Deutscher Fallschirmsport Verband e.V.
- Deutscher Hänggleiterverband im DAeC Deutscher Gleitschirmverband und Drachenverband
- ULV Am Meerbach

Anerkannte Naturschutzvereinigungen:

- Naturschutzverband Nds. e. V. Hannover
- NABU Deutschland e. V. – Landesverband Nds.
- Aktion Fischotterschutz e. V.
- Nds. Heimatbund e. V.
- Anglerverband Nds. e. V.
- BUND – Kreisgruppe Nienburg
- Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Nds. e. V. – Rehburg-Loccumer Bürger gegen Giftmüll
- Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e. V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Landesverband Nds. e. V.
- Landesjägerschaft Nds. e. V. – Jägerschaft Nienburg
- Naturfreunde Nds. e. V.
- Heimatbund Nds. e. V.

II. Nachfolgende Stellen haben mit den abgegebenen Stellungnahmen keine Bedenken geäußert und auch keine Anregungen und Hinweise vorgetragen:

- Fachbereich Bürgerdienste, Bauen und Ordnung, Stadt Rehburg-Loccum
- FD Umweltrecht und Kreisstraßen, LK Nienburg
- Landwirtschaftskammer Nds. – Bezirksstelle Nienburg
- Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
- Deutscher Aero Club Landesverband Nds. e.V.- Hannover
- ExxonMobil Produktion Deutschland GmbH
- Erdgas Münster GmbH
- EWE NETZ GmbH
- Avacon Netz GmbH
- Gelsenwasser Energienetze GmbH
- Stadtwerke Nienburg/ Weser GmbH
- Kreisverband für Wasserwirtschaft, ULV Meerbach und Führse, WuB Mittlere Fulde, WuB Steinhuder Meerbach
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Nds. e.V.

III. Folgende Bedenken, Anregungen oder Hinweise wurden von den nachfolgend aufgeführten Stellen vorgetragen:	
1. FD Bauordnung, LK Nienburg/ Weser	Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung
09.08.2018 - Forderungen, Hinweise - Entlang der Südgrenze läuft auf der Grenze zum LK Schaumburg die Schaumburger Landwehr. Es handelt sich um ein Kulturdenkmal. Durch Erdarbeiten würde diese unwiederbringlich zerstört. Sämtliche Erdarbeiten bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde. Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken sofern diese Punkte aufgenommen werden.	<u>nicht folgen</u> Die dargestellte Thematik stellt den gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensweg im Falle der genannten Erdarbeiten dar. Sollten solche Arbeiten geplant werden, sind alle notwendigen Genehmigungen und Erlaubnisse einzuholen. Hierzu zählt auch die Genehmigung nach dem NDSchG. Ein Hinweis auf dieses Verfahren in der Verordnung ohne weiteren regelnden Charakter ist nicht zielführend.
2. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung
15.08.2018 - Anregung - Unter „Freistellungen“ muss die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zweck der amtlichen Geologischen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe etc.) aufgenommen werden. Diese müssen auch ohne vorherige Erlaubnis genehmigt sein. Formulierungsvorschlag: Freigestellt sind Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme.	<u>folgen</u> Könnte aufgrund der „Lärmbelästigung“ unter das Verbot § 3 Abs. 2 Nr. 1 fallen. Aufgrund des Arteninventars/ des Schutzzwecks und der, wenn überhaupt nur sehr sporadisch durchgeführten Untersuchungen, ist die Aufnahme einer entsprechenden Freistellung unproblematisch. Unter § 5 Abs. 1 wird eine neue Nummer 7 eingefügt: „die Durchführung von Maßnahmen zu geowissenschaftlichen Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme.“ Die Begründung zur Verordnung wird ebenfalls entsprechend ergänzt mit dem Zusatz, dass z.B. bei Sondierbohrungen oder flachen Schürfe im Rahmen der geologischen Landesaufnahme keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes zu erwarten sind. Die nachfolgende Nummerierung wird angepasst.
3. Deutsche Telekom Technik GmbH	Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung
24.07.2018 - Einwand - Vorbehalte zum Erlaubnisvorbehalt für das Verlegen ortsfester Kabel, Draht- und Rohrleitungen oder das Aufstellen von Masten bzw. Stützen (hier	<u>nicht folgen</u> Laut § 5 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung ist der Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen freigestellt und bedarf daher keiner Ausnahmegenehmigung. Unterhaltungsmaßnahmen sind der

<p>Telekommunikationslinien) bestehen, soweit sie die Benutzung der Verkehrswege zur Führung von Telekommunikationslinien einschließen. Dieser steht im Widerspruch zu den der Telekom zustehenden Nutzungsrechten an Verkehrswegen (§ 68 Abs. 3 TKG). Die Telekom ist danach berechtigt, die Verkehrswege für ihre Telekommunikationslinien uneingeschränkt zu benutzen. Das gilt auch in Schutzgebieten.</p>	<p>zuständigen Naturschutzbehörde mind. 4 Wochen vorher anzuzeigen. Die Verlegung neuer Kabel bedarf jedoch nach § 4 Abs.1 Nr. 4 der VO einer Erlaubnis, um evtl. Nebenbestimmungen festzulegen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der zu schützenden Arten und ihrer Lebensräume verhindern sollen (z. B. Vorgaben zu Zeitraum, Ausführungsweise etc.). Das Verlegen neuer Kabel ist daher nicht verboten; Ein Erlaubnisvorbehalt wie vorliegend jedoch dient dazu, erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter zu verhindern. Eine pauschale Freistellung ist daher nicht möglich. Das Benutzen der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege ist freigestellt.</p>
<p>4. Landvolk Nds. – Kreisverband Mittelweser e.V.</p>	<p>Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung</p>
<p>29.08.2018 - Bedenken, Forderungen - 1. Wir möchten bzgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2 b zu Bedenken geben, dass die Vorgabe beim Holzeinschlag und bei der Pflege ein Altholzanteil von mind. 20% der Waldfläche der jeweiligen Eigentümer erhalten bleiben soll bzw. bei Nichtvorhandensein von Altholz die Entwicklung von 20 % Altholzanteilen als bedenklich erscheint. Gerade Eigentümer kleinerer Flächen, die es in diesem Bereich gibt, werden überproportionale schwer mit dieser Auflage belastet. Für diese sollte angedacht werden, diese Regelung auf 10 % herab zu setzen.</p> <p>2. Ferner ist die Einschränkung unter § 5 Abs. 1 Nr. 2 f, wonach eine Umwandlung von Laub- und Mischwald in Nadelwald zu unterbleiben hat bzgl. des Schutzzweckes nachvollziehbar, sollte jedoch auch bei Eigentümern von kleineren Waldflächen nicht als absolutes Ausschlusskriterium gehandhabt werden. Es wird an der Stelle gebeten, ob bzgl. der Anpflanzung von Nadelwald nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde Ausnahmetatbestände geschaffen werden können.</p>	<p><u>nicht folgen</u></p> <p>Zu 1. Die im Gebiet wertbestimmenden Spechtarten sowie weitere Arten, wie z. B. der Rot- und der Schwarzmilan sind auf einen Anteil an Altholzbäumen, die ihnen zur Futtersuche, als Höhlen- oder als Horstbaum dienen, angewiesen. Eine Nutzung der Bäume ist durch die genannte Regelung zudem nicht ausgeschlossen, sondern sichert nur das ständige Vorhandensein eines Altholzbestandes auf der Forstfläche zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der wertbestimmenden Vogelarten. Die Vorgabe über einen Erhalt von 20 % des Altholzanteils entspricht zudem den Vorgaben des Walderlasses. Es handelt sich vorliegend um Mindestvorgaben. Eine Regelung, die unter diesen Vorgaben liegt ist der UNB nicht möglich und kann auch fachlich nicht mitgetragen werden. Aufgrund der Prozentregelung sind alle Eigentümer, unabhängig von der Größe ihrer Fläche, gleichermaßen von der Einschränkungen der Verordnung betroffen. Somit werden Eigentümer mit kleinen Flächen nicht wie beschrieben „überproportional“ benachteiligt.</p> <p>Zu 2. Eine Anpflanzung von nichtheimischen Nadelbäumen auf 20% der Verjüngungsfläche sowie mit standortgerechten, heimischen Nadelbaumarten ist zulässig, solange der Bestand nicht von einem Mischbestand in einen reinen Nadelwaldbestand umgewandelt wird.</p> <p>Insbesondere dient diese Vorgabe dem Erhalt des Lebensraumes der wertbestimmenden Spechtarten, die, Ausnahme bildet hier der auch Kiefern nutzende Schwarzspecht, auf Laubbäume angewiesen sind. Grundsätzliches Ziel der Verordnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 2) ist zudem die Etablierung bzw. Weiterführung einer nachhaltigen und naturnahen Forstwirtschaft. Angesichts der klimatischen Veränderungen (Sturm, Kalamitäten aufgrund von Trockenheit etc.) ist der</p>

<p>3. Die Regelung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 c, wonach je vollem Hektar mindestens drei lebende Altholzbäume als Habitatbäume zu belassen sind, wird dahingehend verstanden, dass eine derartige Verpflichtung erst ab einer Gesamteigentumsfläche von mindestens einem Hektar greift, sprich Flächeneigentümer mit weniger als einem Hektar sollten nicht Adressat dieser Einschränkung sein.</p>	<p>vielschichtige Mischwald auch aus Sicht von Privateigentümern zukunftsweisend. Die Zulassung von Ausnahmen von den o.g. Vorgaben für einzelne Eigentümer ist daher insgesamt weder fachlich begründbar noch gegenüber anderen betroffenen Eigentümern aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu rechtfertigen.</p> <p>Zu 3. Die Regelung ist auch für Flächen unter 1 ha anzuwenden. Hierbei wird die Anzahl der Habitatbäume je vollem ha (3 Stück) mit der Größe der Waldfläche multipliziert. Es wird dabei mit einer Stelle hinter dem Komma gerechnet. Das Ergebnis wird dann auf ganze Bäume gerundet. Bsp. Waldfläche mit 0,6 ha Größe = 3 x 0,6 = 1,8 ~ 2 Habitatbäume.</p>
<p>5. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</p>	<p>Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung</p>
<p>23.08.2018 - Forderung-</p> <p>Das Gebiet befindet sich im Tieffluggebiet Bückeburg und Wunstorf des internationalen Hubschrauberausbildungszentrums und ist ca. 5,3 km vom Standortübungsplatz Rehburg-Loccum entfernt. Der militärische Flugplatz Wunstorf/Bückeburg und die Jettiefflugzone sind betroffen.</p> <p>Mit § 3 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung werden lärmempfindliche Handlungen im Schutzgebiet untersagt. Damit werden auch akustische Vogelvergrämungsmaßnahmen verboten. Gehölze dürfen nicht beeinträchtigt oder beseitigt werden nach § 3 Abs. 1 der VO. Ebenso ist es mit § 4 Abs. 1 Nr. 3 unter Erlaubnisvorbehalt bauliche Anlagen zu errichten. Die Bundeswehr ist von den Verboten nicht freigestellt und damit erheblich beeinträchtigt.</p> <p>Zwecks Vermeidung von Vogelschlag sollten grds. akustische Vergrämungsmaßnahmen durch Knallschussanlagen oder ähnliche lärmverursachende Maßnahmen möglich sein. Diesbezügliche Einschränkungen sind nicht hinnehmbar, da andernfalls die Durchführung eines sicheren Flugbetriebes gefährdet wird.</p> <p>Aufgrund des Baumwachstums können zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung einer für den sicheren und operationellen Flugbetrieb notwendigen Hindernisfreiheit forstwirtschaftliche Maßnahmen notwendig werden. Gem. § 3 Abs. 1 sind jedoch alle Handlungen verboten, die das LSG/seine Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern etc.. Damit ist aus hiesiger Sicht die vorgelegte Planung nur zustimmungsfähig, sofern Maßnahmen zur Erhaltung</p>	<p><u>teilweise folgen</u></p> <p>Ähnlich wie beim LBEG (s. Nr. 2) kann die Bundeswehr, zur Wahrnehmung ihrer staatlichen Aufgaben, freigestellt werden. Andere damit einhergehende Maßnahmen (Vogelvergrämung, Baumfällung) werden, wie zunächst mit Schreiben vom 23.08.2018 beschrieben, nach dem zweiten Schreiben vom 04.10.2018 auf Nachfrage eher rund um und auf Flugplätzen durchgeführt, zumindest nicht in Vogelschutzgebieten. Die Durchführung solcher Maßnahmen, angesichts des Verschlechterungsverbotes für Natura 2000-Gebiete, sind vor ihrer Umsetzung auf ihre Vereinbarkeit mit den Schutzziele der Verordnung zu prüfen. Eine Freistellung hierfür kann in die Verordnung nicht aufgenommen werden.</p> <p>Unter § 5 Abs. 1 wird einen neue Nummer 9 eingefügt: „die Durchführung von militärischen (Übungs-)flügen im Tieffluggebiet Wunstorf und Bückeburg.“ Die nachfolgende Nummerierung wird angepasst. In der Begründung zur Verordnung wird bei der Erläuterung zum Lärmverbot die Bundeswehr ausgenommen und ein neuer Punkt für die Freistellung der Bundeswehr nochmal explizit mit aufgenommen. Hier wird aber auch darauf hingewiesen, dass nur der Flugbetrieb und keine weiteren Maßnahmen wie Vergrämungsmaßnahmen oder das Entfernen von Gehölzen freigestellt sind.</p>

bzw. Wiederherstellung der notwendigen Hindernisfreiheit von den Regelungen der Verordnung ausgenommen bzw. nicht beeinträchtigt werden. Die Bundeswehr sollte daher von den o.g. Verboten freigestellt werden. Es wird um eine Ergänzung mit folgender Öffnungsklausel gebeten:
 „Belange der nationalen und/oder militärischen Sicherheit sowie die uneingeschränkte Einsatzfähigkeit der Bundeswehr sind dabei zu beachten.“
 Auf § 4 S. 1 Nr. 1 BNatSchG wird hingewiesen.

Am 20.09.2018 per E-Mail nachgefragt:

1. In welchen Fällen werden Knallschussanlagen eingesetzt, wo stehen diese, erfolgt eine Rücksprache mit den Eigentümern?
2. Auf welcher gesetzlichen Grundlage beruhen Vogelvergrämungsmaßnahmen, die eindeutig gegen die Vorgaben der EU-Vogelschutzrichtlinie sprechen. Der Verweis auf § 4 S. 1 Nr. 1 BNatSchG ist hierfür nicht ausreichend.
3. Es werden forstliche Maßnahmen, um Hindernisfreiheit zu gewährleisten, genannt. Wie muss so eine Situation aussehen, dass eine Hindernisfreiheit nicht mehr gewährleistet ist? Welche Maßnahmen werden dann ergriffen? Erfolgt hierzu eine Rücksprache mit der betroffenen Gemeinde/ den Privateigentümern? Erhalten diese Entschädigungen?

04.10.2018, Antwort zur Anfrage vom 20.09.2018:

Die Vergrämung von Vögeln ist gängige Praxis an zivilen und militärischen Flugplätzen und wird als Maßnahme zur Gewährleistung der Flugsicherheit durchgeführt. Im vorliegenden Fall handelt es sich jedoch um ein Vogelschutz- und ein Landschaftsschutzgebiet, welches durch die Bundeswehr zum Zweck des militärischen Tieffluges genutzt wird. Der Tiefflug findet nur bei entsprechender Auftragslage statt. Die Durchführung und das Vogelschlagrisiko liegt in der Eigenverantwortung des Piloten. Es werden keinerlei Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt, da diese gegen die EU-Vogelschutzrichtlinien verstoßen würden. Die Bundeswehr ist zu jeder Zeit bemüht, die Auswirkungen der notwendigen Tiefflüge auf die Avifauna möglichst gering zu halten.

In dem LSG werden lärmempfindliche Handlungen untersagt, § 3 Abs. 1 der VO. Dabei wurden die Belange der Bundeswehr gem. § 4 S. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht berücksichtigt. Sie und insb. der militärische Flugbetrieb des intern.

<p>Hubschrauberabteilungszentrums Bückeberg, ist damit erheblich beeinträchtigt. Die Bundeswehr sollte freigestellt werden. Es wird um Ergänzung mit folgender Öffnungsklausel z.B. unter § 4 Abs. 1 Nr. 5 gebeten: „Belange der nationalen und/ oder militärischen Sicherheit sowie die uneingeschränkte Einsatzfähigkeit der Bundeswehr sind dabei zu beachten.“</p>	
<p>6. Landesverband Nds. Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V.</p>	<p>Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung</p>
<p>27.08.2018 -Hinweis- Durch das Gebiet verläuft der Pilgerweg Loccum-Pollhagen. Der Erhalt von Wanderwegen ist bedeutsam. Deshalb wird um Erhalt des bestehenden Wanderweges gebeten. Der Ausweisung zum Schutzgebiet wird ausdrücklich zugestimmt.</p>	<p><u>zur Kenntnis genommen</u> Der Fortbestand des Wanderweges ist durch die Regelungen der Verordnung nicht gefährdet. Neben den naturschutzfachlichen Anforderungen soll das Gebiet auch der Erholung des Menschen dienen. Eine Nutzung des Wanderweges durch Erholungssuchende stellt keine Gefährdung des Schutzzweckes dar.</p>
<p>7. NABU Nienburg</p>	<p>Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung</p>
<p>27.08.2018 -Forderungen- 1. In § 5 e werden bei künstlicher Verjüngung auf min. 80 % der Verjüngungsfläche standortgerechte heimische Baum- und Straucharten vorgeschrieben. Im Umkehrschluss heißt dies aber auch, dass auf 20 % der Fläche keine heimischen Arten gepflanzt werden dürfen. Dies widerspricht § 3 nachdem die Einbringung von Tieren und Pflanzen, insbesondere von gebietsfremden Pflanzen verboten ist. Es soll eine 100 % Regelung aufgenommen werden.</p>	<p>Zu 1. <u>nicht folgen</u> § 5 widerspricht nicht § 3, sondern § 5 formuliert die Freistellungen von den Verboten des § 3 (s. § 5 S. 1) und öffnet somit durch Freistellungen, Anzeigeverfahren etc. die zuvor in § 3 genannten Verbote für bestimmte Fälle. Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der genannten Arten durch die Regelungen der Waldbewirtschaftung ist aus Sicht der UNB nicht gegeben. Durch die getroffenen Regelungen ist ein Anteil von 20 % an nicht heimischen Arten auf der jeweiligen Verjüngungsfläche möglich. Die 80 % orientieren sich an den Vorgaben des Walderlasses. Es handelt sich um Mindestvorgaben für die Forst, die zu beachten sind, wenn Lebensraumtypen in Natura 2000-Gebieten zu schützen sind. Selbst für wertbestimmende Spechtvorkommen, für die ebenfalls der Walderlass zu berücksichtigen ist, ist diese Einschränkung der Forstwirtschaft nicht vorgesehen. Die Vorgabe war aber aus fachlichen Aspekten aus Sicht der UNB für die vorkommenden Arten aufzunehmen, da diese vorrangig heimische Laubbäume aufsuchen. Eine 100%-Regelung ist jedoch nicht begründbar und würde daher eine unverhältnismäßige Einschränkung der Nutzung darstellen.</p>

<p>2. In § 5 Abs. 3 wird die Jagd freigestellt. Als maßgebliche Art wird aber u.a. die bejagbare Waldschnepfe genannt. Wie im Schutzzweck (§ 2) genannt, gilt die Verordnung für wildlebende, schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten. Die Waldschnepfe wird in der „Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (2015)“, in der Vorwarnstufe geführt, ist also eine schutzbedürftige Vogelart. Wir erwarten hier also die Aufnahme eines Verbotes der Federwildjagd.</p> <p>3. Da das Vorkommen des Fischotters im Gebiet nicht ausgeschlossen werden kann, würden wir es begrüßen, wenn die Aufnahme des Verbotes von Totschlagfallen auch auf Ihre Zustimmung trifft.</p>	<p>Zu 2. <u>nicht folgen</u> Eine Einschränkung der Jagd auf ein komplettes Verbot der Federwildjagd ist aus Sicht der UNB nicht begründbar. Von dem im Gebiet wertbestimmenden bzw. maßgeblichen Arten ist nach dem Jagdgesetz nur die Waldschnepfe jagdbares Wild. Eine mögliche Beeinträchtigung durch die Federwildjagd wäre somit nur für eine der zu schützenden Arten gegeben. Die wertgebenden Arten (Spechte) werden indes nicht von der Jagd beeinträchtigt. Da der Erhaltungszustand der Waldschnepfe im Standarddatenbogen des NLWKN mit günstig angegeben ist, ist aus Sicht der UNB nicht das drastische Mittel eines Verbotes der Federwildjagd zum Erhalt der Art begründbar. Vielmehr ist die Zerstörung des Lebensraums der Waldschnepfe als wesentliche Beeinträchtigung zu sehen. Die Verordnung ergreift Maßnahmen zum Erhalt des Lebensraumes indem sie z. B. eine Entwässerung von Waldstandorten untersagt.</p> <p>3. <u>nicht folgen</u> Der Otter wandert in der Regel entlang von Gewässern. Auch werden Wälder in Gewässernähe vom Otter genutzt bzw. zum Erreichen eines anderen Gewässers durchquert. Im Gebiet des LSG liegt kein Gewässer das für den Fischotter einen geeigneten Lebensraum darstellt. Zudem sind aus dem angrenzenden Gewässern (v.a. Stillgewässer) keine Nachweise von Ottern bekannt. Somit ist eine Nutzung des Gebietes durch den Fischotter sehr unwahrscheinlich und das geforderte Verbot von Totschlagfallen allein aufgrund eines Eventualverdachtes nicht begründbar.</p>
<p>8. Nds. Landesforsten (NLF) – Forstamt Nienburg</p>	<p>Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung</p>
<p>10.10.2018 - Forderungen, Ergänzungen - 1. § 2 Abs. 4 Nr. 1: das Adverb „mindestens“ sollte hier gestrichen werden. Der EHZ muss günstig (B) sein, mehr wird nicht erwartet.</p> <p>2. § 3 Abs. 2 Nr. 4: Dieses allg. Verbot geht bei Baumarten über die Erfordernisse der regelnden Erlasse hinaus und sollte wie folgt spezifiziert werden: Die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (s. § 4 Abs. 4 der Muster-VO) entsprechend der Beschränkungen des Unterschutzstellungserlasses bleibt vom Verbot des Anbaus nicht LRT-typischer</p>	<p>Zu 1. <u>folgen</u> Da als „günstiger Erhaltungszustand“ allgemein sowohl Erhaltungszustand B als auch A angesehen wird (u.a. Begründung zum Walderlass und Kartierungsanleitung zu FFH-LRT des NLWKN) und damit auch eine Verbesserungsoption in dem Wort „günstig“ enthalten ist, kann auf das „mindestens“ verzichtet werden.</p> <p>Zu 2. <u>nicht folgen</u> Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist bereits durch die Formulierung in § 5 Abs. 1 Nr. 2 von den Verboten des § 3 freigestellt. Für diese gilt die Vorgabe nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 e) (80% standortgerechte, heimische Baum- und Straucharten)</p>

Baumarten unberührt.“

Einige Regelungen sind durch den Unterschutzstellungserlass nicht gedeckt und gehen über dessen Vorgaben hinaus. Nach gemeinsamen Erlass „Unterschutzstellung von Wald in Natura 2000-Gebieten/ Anschreiben zum Leitfaden“ des MU und ML vom 19.02.2018 stellen die Regelungen des Unterschutzstellungserlasses vom 21.10.2015 inklusive der in dessen Anlage festgeschriebenen Beschränkungen den Erhalt und die Entwicklung der nach FFH- oder VS-RL geschützten Arten und Lebensräume in oder zu einem günstigen Erhaltungszustand sicher. Darüber hinaus gehende Regelungen sind ausführlich zu begründen. Im Folgenden:

3. § 4 Abs. 1 Nr. 1: Leitfadekonform steht der flächige Einsatz von PSM unter 10-tägiger Anzeigepflicht. Diesen unter Erlaubnis zu setzen und mit weiteren Vorgaben zu versehen (vgl. VO-Begründung) kann in der Form nicht akzeptiert werden.

4. § 4 Abs. 1 Nr. 2: Da Wegeaus-/Neubauten i.d.R. als Eingriffe in Natur- und Landschaft gemäß BNatSchG anzusehen und somit zustimmungspflichtig sind, kann diese Regelung akzeptiert werden.

5. § 5 Abs. 1 Nr. 2 e): Wird aus Gründen der nur sehr knappen Begründung nicht akzeptiert.

Zu 3. nicht folgen

Aufgrund der vor Ort z.T. radikalen Vorgehensweise (Entfernung jeglichen stehenden und liegenden Totholzes als vorsorglicher Schutz vor Käfern) bei der Bekämpfung vermeidlicher Extremkalamitäten, kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch chemische Hilfsmittel ggf. vorschnell oder umfangreicher zum Einsatz kommen, als nötig. Eine Anzeigepflicht ist in diesem Fall nicht ausreichend. Um Schäden für die vorkommenden Arten und deren Lebensräume sowie Nahrungsgrundlagen zu vermeiden, muss es der UNB möglich sein, ggf. Vorgaben zu Zeitpunkt, Wahl des Pflanzenschutzmittels und Ausführungsweise festlegen zu können.

Die Begründung zur VO wird um die Schilderung des oben dargestellten Vorgehens vor Ort ergänzt.

Zu 4. zur Kenntnis genommen

Zu 5. teilweise folgen

Das Anpflanzen von min. 80% standortgerechten, heimischen Baum- und Straucharten dient den Lebensraumansprüchen insbesondere der wertbestimmenden Spechtarten. Vor allem heimische Laubbäume wie Eiche oder Buche (nur der Schwarzspecht nutzt auch die Kiefer als Habitat), werden von den wertbestimmenden Spechten benötigt. Nichtheimische Arten wie z.B. Roteiche und Douglasie werden von den Spechten nicht als Habitat genutzt und beherbergen zudem weniger stamm- und rindenbewohnende Insekten, die wiederum die Lebensgrundlage der Spechte darstellen. Siehe hierzu auch die Antwort zu Nummer 7 (NABU) Punkt 1.

Die alte Begründung wird in diesem Punkt durch die oben dargestellte Thematik ersetzt.

<p>6. § 5 Abs. 1 Nr. 2 f): Da u.a. Spechte nicht ausschließlich auf das flächige Vorhandensein von Laubwald bzw. Mischwald angewiesen sind und die Erlasse hier zum Erhalt der wertbestimmenden Tierarten keine Vorgaben machen, wird diese weitergehende Regelung nicht akzeptiert.</p>	<p>Zu 6. <u>nicht folgen</u> Die Umwandlung von Laubwald und Mischwald in einen reinen Nadelwald würde zu einer immensen Verkleinerung des Spechtlebensraumes führen. Nur der Schwarzspecht nutzt eingeschränkt auch Nadelbäume, wie z. B. Kiefern, als Habitat. Die anderen sind auf möglichst alte Laubbäume angewiesen. Der Laubwaldanteil im Gebiet liegt nur bei etwa 30 %. Hiervon sind ferner nur 40 % (ca. 4 ha von 38 ha Waldfläche) Altholz. Eine weitere Umwandlung von Laubholzbeständen, insbesondere unter der Nutzung des vorhandenen Altholzes, würde zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen und kann daher nicht freigestellt werden. Dies wird zudem unter der Berücksichtigung des Managementplanes für das Vogelschutzgebiet von 2015 und der letzten Brutvogelerfassung des NLWKN von 2012 deutlich. In beiden Fällen beschreiben die Autoren als eines der wichtigsten Ziele den Erhalt bzw. die Erhöhung des Laubwaldanteils. Die alte Begründung wird durch die oben dargestellte Thematik (Laubwaldanteil aus M-Plan und Erfassung) ersetzt.</p>
<p>7. § 5 Abs. 1 Nr. 2 g): Gemäß S. 49 Leitfaden steht der Einsatz von PSM zur Abwehr von Nagetier-Massenvermehrungen unter 10-tägiger Anzeigepflicht. Folgerichtig wird eine Zustimmungspflicht für Rodentizide nicht akzeptiert und sollte in eine Anzeigepflicht umgewandelt werden.</p>	<p>Zu 7. <u>folgen</u> Der Zustimmungsvorbehalt unter § 5 Abs. 1 Nr. 2 g) wird in eine Anzeigepflicht, angelehnt an die Formulierung im Walderlass, geändert: „...der Einsatz von Rodentiziden zur Bekämpfung von z.B. Mäusen ist mindestens 10 Werktagen vorher der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Eine erhebliche Beeinträchtigung i.S.d. § 33 Abs. 1 S. 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG ist nachvollziehbar belegt auszuschließen.“ Die Begründung und die Verordnung werden angepasst.</p>
<p>8. § 5 Abs. 1 Nr. 2 h): Aufgrund der Ausführungen in der VO-Begründung zur freigestellten Sicherung von Kulturen, wird diese Regelung akzeptiert.</p>	<p>Zu 8. <u>zur Kenntnis genommen</u></p>
<p>9. § 5 Abs. 1 Nr. 6): Entgegen der Ausführungen in der VO-Begründung stehen weder USE noch Leitfaden eine wegebauliche Beschränkung bei Vorkommen wertbestimmender Tierarten vor, auch nicht bei der Wahl des Wegebaumaterials. Sollten Sie an dieser Beschränkung festhalten wollen, bedarf es einer ausführlichen Begründung. Diese fehlt bislang.</p>	<p>Zu 9. <u>folgen</u> Die Freistellung wurde auf Bitten des zuständigen Revierförsters, die Wegeunterhaltung freizustellen, in Anlehnung an vorherige Formulierungen in den Verordnungsentwurf aufgenommen. Die Maßgabe milieugeeignetes Material zu verwenden, stammt dabei aus dem Walderlass und ist als Einschränkung für den Schutz von Lebensraumtypen vorgesehen. Diese Beschränkung ist aufgrund des Schutzzweckes des Gebietes nicht zwingend erforderlich, sodass diese Einschränkung gestrichen werden kann. Die Begründung und die Verordnung werden angepasst, in dem die Vorgabe zum milieugeeignetem Material gestrichen wird.</p>
<p>10. § 4 Abs. 1 Nr. 3 (Hinweis redaktioneller Art): Hier wurde anscheinend auf einen falschen Punkt verwiesen.</p>	<p>Zu 10. <u>folgen</u> Die Begründung wird geändert, in dem auf Nr. 2 verwiesen wird.</p>

<p>11. § 5: Ich bitte die Verkehrssicherung freizustellen. Zurzeit findet sich nur ein Hinweis auf die Verkehrssicherungspflicht unter § 5 Abs. 1 Nr. 2 d).</p>	<p>Nr. 11 <u>folgen</u> Es wird eine neue Nummer 8 in § 5 Abs. 1 eingefügt: „unverzüglich erforderliche Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht; diese sind der zuständigen Naturschutzbehörde möglichst vor, ansonsten innerhalb von 5 Tagen nach Durchführung der Maßnahme, anzuzeigen,“ Die nachfolgende Nummerierung wird angepasst. Die Begründung wird ergänzt.</p>
<p>9. Privatperson A</p>	<p>Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung</p>
<p>21.08.2018 - Einwand - 1. Ich werde durch das LSG übermäßig belastet und bin damit nicht einverstanden. Ich habe seit 50 Jahren gemäßigte Forstwirtschaft betrieben, einzelne Stämme entnommen zum Verkauf und vor allem mein Brennmaterial dort geworben. Seit 30 Jahren heizen wir mit dem Kachelofen, der mit Holzscheiten betrieben wird. Der Bedarf pro Jahr beträgt 12 Festmeter Buchen- und Eichenholz; das entspricht heute einem Wert von 960 Euro. Ich bin Rentner mit kleinem Einkommen und auf dieses Holz zum Heizen angewiesen. Der Holzeinschlag hat die Natur nicht geschädigt. Wenn meine Fläche aus dem LSG nicht heraus genommen werden kann oder mir eine andere nicht belastete Fläche mit ähnlichem Aufwuchs getauscht werden kann, möchte ich zukünftig von Ihnen jährlich mit 12 Festmetern Buchenbrennholz lebenslang entschädigt werden, das gilt auch für meine Frau.</p>	<p>Zu 1. <u>nicht folgen</u> Das betroffene, knapp 2 ha große Grundstück (davon sind ca. 0,4 ha gesetzlich geschützter Biotop, der seit 1991 in das Verzeichnis der geschützten Landschaftsbestandteile eingetragen ist) ist Teil des Vogelschutzgebietes, für welches eine EU-Sicherungspflicht durch eine Verordnung besteht. Eine Herausnahme ist daher nicht möglich. Der normale Holzeinschlag, wie hier für die private Brennholznutzung, ist auch weiterhin möglich. Zu berücksichtigen ist hier die Sicherung von 3 Habitatbäumen je ha und Belassung von 20% Altholz auf der Fläche. Ein Holzeinschlag in Altholzbeständen ist für den Zeitraum von März bis August mit vorheriger Zustimmung der UNB möglich. Diese Einschränkung ist notwendig und verhältnismäßig. Das Vogelschutzgebiet ist von gemeinschaftlicher Bedeutung für die Erhaltung der wertbestimmenden Spechte sowie der weiteren maßgeblichen Vogelarten. Der besondere Schutz der dort vorkommenden Vogelarten gebietet es, die Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit abweichend von der Zeit des § 33 Abs. 1 Nr. 1 b NWaldLG zu regeln. Diese Vorgabe findet sich somit richtigerweise auch im Walderlass wieder. Die LSG-VO unterbindet daher nicht die Gewinnung von Brennmaterial. Im Übrigen: die Sozialpflichtigkeit des Eigentums umfasst auch finanzielle Einbußen. Die Einschränkungen durch VO dürfen nur nicht zu einer völligen Entwertung und damit einer kompletten Beseitigung der Privatnützigkeit führen. Erst dann würde eine unzumutbare Belastung vorliegen. Auf individuelle Aspekte wie die wirtschaftliche, finanzielle, familiäre oder gesundheitliche Situation des Einzelnen kommt es dabei jedoch nicht an. Eine übermäßige und unverhältnismäßige Einschränkung der forstwirtschaftlichen Nutzung ist vorliegend daher nicht gegeben. Tauschflächen stehen dem Landkreis nicht zur Verfügung. Für sonstige Entschädigungszahlungen ist die</p>

<p>2. Meine Grundstücksnachbarn die ehemals für den Naturschutz vom Staat geförderte Flächen besitzen, liegen nicht im geplanten LSG. Dies ist nicht nachvollziehbar. Ebenso ist das Land Nds. Eigentümer ausgedehnter Flächen, die westlich meines Grundstückes liegen und genau wie meins an den Schaumburger Wald grenzen. Auch diese Flächen wurden nicht berücksichtigt.</p> <p>3. Ferner wachsen auf einigen Flächen seit Jahren das Indische Springkraut und der Japanische Staudenknöterich, auch am Rand meiner Fläche. Ich habe das immer manuell bekämpft, bin aber nicht bereit das weiterhin zu tun, wenn auf angrenzenden Flächen nichts mehr dagegen unternommen wird.</p>	<p>bereits seit längerem erwartete Erschwernisausgleichsverordnung für Waldflächen in N2000-Landschaftsschutzgebieten abzuwarten.</p> <p>Zu 2. <u>nicht folgen</u> Die Festlegung der Grenze des Vogelschutzgebietes erfolgte bei der Meldung im Jahr 2007 an die EU aufgrund der damaligen Datenlage und orientierte sich an der Waldgrenze des Schaumburger Waldes. Die hier angesprochenen außerhalb der Abgrenzung liegenden Flächen stellen zu einem Großteil gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 22 Abs. 4 NAGBNatschG i.V.m. § 29 BNatSchG und/oder Kompensationsflächen dar. Eine zusätzliche Sicherung der Flächen durch eine Landschaftsschutzgebietsverordnung ist somit nicht zwingend nötig und würde zudem eine unsinnige „Doppelsicherung“ darstellen, die ggf. zu widersprüchlichen Vorgaben für einzelne Flächen führen würde. Die Herausnahme der Fläche der Privatperson A wäre damit trotzdem nicht möglich (s. mit weiteren Details auch 12. (Privatperson D), Nr. 4 und 10).</p> <p>Zu 3. <u>zur Kenntnis genommen</u> Die Bekämpfung invasiver Arten in Schutzgebieten und je nachdem wie weitreichend zukünftige Ermächtigungsgrundlagen reichen, auch außerhalb von Schutzgebieten, wird zukünftig auch verstärkt in den Fokus der UNB rücken müssen.</p>
<p>10. Privatperson B</p>	<p>Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung</p>
<p>30.07.2018 - Einwand - Der Einbeziehung meines Eigentums (ca. 1 ha) in das LSG widerspreche ich.</p> <p>1. Der standortfremde Fichtenbestand soll in den nächsten 10 Jahren bei Hiebsreife in einen Laubmischwald umgewandelt werden.</p> <p>2. Ein Anteil von 20% Totholz geht nicht, weil tote Fichten wegen Käferbefall nicht stehen bleiben dürfen.</p>	<p>Zu 1. <u>zur Kenntnis genommen</u> Dem widerspricht die Verordnung nicht, sondern begrüßt solch ein Vorhaben. Zu beachten ist hier nur die Vorgabe der Verordnung, bei Verjüngungsmaßnahmen 80% standortgerechte und heimische Arten zu verwenden.</p> <p>Zu 2. <u>nicht folgen</u> Bei dem in der Verordnung geforderten Totholz handelt es sich um starkes Totholz (Minstdurchmesser 50 cm, mind. 3 Meter lang, s. Definition in der Begründung zur Verordnung), demnach ist nicht jeder Totholzbaum im Bestand zu belassen. Zur Verdeutlichung wird in der Verordnung und der Begründung aus Totholz „starkes Totholz“. Bei Käferbefall, der den restlichen Bestand bedroht, ist nach vorheriger Zustimmung der UNB auch hier eine Entnahme möglich, s. § 5 Abs. 1 Nr. 2 d) der VO. Zudem gibt es in der VO keine 20%-Regelung. Alles</p>

<p>3. Fichten sind für Spechte völlig uninteressant.</p> <p>4. Auf Käferbefall an vitalen Fichten muss sofort reagiert werden, auch im Sommer und ohne Genehmigungsprozedur.</p> <p>5. Eine Normenkontrollklage wurde angedroht und zudem ein Auszug aus der Zeitschrift „Deutscher Waldbesitzer“ (Nr. 04/2018, S. 12 ff.) beigefügt. Aussagen des Artikels:</p> <p>a. Die aufgrund der EU-Richtlinien getroffenen Maßnahmen müssen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit). Eigentumseingriffe sind nur zulässig, wenn die Einschränkungen als solche sowie deren Reichweite und Intensivität durch das öffentliche Interesse am gebietsbezogenen Naturschutz geboten und erforderlich ist. Die Sicherung per NSG ist daher nicht immer zutreffend. Bei jeder Ausweisung muss gefragt werden, ob zur Sicherung der Artenvielfalt/ des günstigen Erhaltungszustandes die getroffenen Einschränkungen des Eigentums überhaupt und mit der im Einzelnen geregelten Reichweite und Intensität erforderlich sind.</p>	<p>starke Totholz ist im Bestand zu belassen.</p> <p>Zu 3. <u>zur Kenntnis genommen</u> Das stimmt so nicht. Reine Fichtenbestände werden zwar von den Spechten weitestgehend gemieden, allerdings sind einzelne alte Fichten, insbesondere für den Schwarzspecht, auch für die Nahrungssuche von Bedeutung.</p> <p>Zu 4. <u>teilweise folgen</u> Die Zustimmungspflicht in der VO bezieht sich nur auf die Entnahme von starkem Totholz im Einzelfall. Die Entnahme vitaler Fichten bei Käferbefall ist weiterhin freigestellt und bedarf keines Genehmigungsverfahrens. In der Zeit vom 01.03.-31.08. ist aufgrund des Artenschutzes (Brut- und Setzzeit) in Altholzbeständen jedoch eine Zustimmung der UNB erforderlich. Diese ist notwendig, um den günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden Arten durch evtl. notwendig werdende Vorgaben zu Art, Ausführungsweise etc., zu sichern. Bei der Erteilung einer Zustimmung handelt es sich jedoch um ein weitgehend formloses und damit auch schnelles Verfahren, so dass bei Bedarf ein schnelles Reagieren möglich ist. Die Holzentnahme außerhalb von Altholzbeständen ist weiterhin freigestellt. Da der Einsatz von flächigen Pflanzenschutzmitteln gleichzeitig die Lebensgrundlage der Spechte (Ameisen, Insekten) bedroht, kann auf eine Erlaubnispflicht nicht verzichtet werden, s. hierzu auch 8. (NLF) Nr. 3.</p> <p>Zu 5. <u>zur Kenntnis</u></p> <p>a. Die hier erwähnte Verhältnismäßigkeit, die zum einen die örtlichen Gegebenheiten sowie die Schutzkategorie betrifft, wurde vorliegend eingehalten. Bei der Meldung des Gebietes wurde der Schaumburger Wald als bedeutendstes Brutgebiet für den Mittelspecht in Niedersachsen und als wichtiges Brutgebiet für Schwarz- und Grauspecht identifiziert. Eine Hinzuziehung weiterer Flächen außerhalb des Waldes für die Spechte, die vorrangig an den Wald gebunden sind, war fachlich nicht geboten. Bei der jetzigen Sicherung wurde aufgrund der zwischenzeitlich umgesetzten ökologischen Flurbereinigung der Wert der angrenzenden Flächen (Grünland, Gehölzstrukturen, Gewässer) erkannt. Da diese jedoch anderen Schutzkategorien (GB, GLB, Kompensationsverpflichtungen) unterliegen, war eine Sicherung durch Verordnung nicht zwingend geboten, s. hierzu auch detailliertere Ausführungen zu 12. Privatperson D, Nr. 4. Insbesondere würde eine Hinzuziehung der Flächen nicht zu einer Entlassung der Privatflächen führen. Datenauswertungen und Ortstermine haben ergeben, dass der Wald den Lebensraumsansprüchen der</p>
---	---

b. Bei der Gegenüberstellung muss allerdings in Rechnung gestellt werden, dass das Eigentumsrecht sozial gebunden ist.

c. Der Verhältnismäßigkeit ist auf verschiedenen Wegen Rechnung zu tragen:

- Deklassifizierung, wenn sich eine Unterschutzstellung überhaupt nicht mehr rechtfertigen lässt (nur bei einer ökologischen Schädigung des Gebietes, so dass der Gebietsteil endgültig nicht mehr geeignet ist, dem Naturschutz zu dienen).
- abweichender Gebietszuschnitt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass bei der Ausübung des bei der Gebietsmeldung bestehenden Ermessensspielraums die örtlichen Gegebenheiten eindeutig verkannt wurden. Deklassifizierung und Änderung des Gebietszuschnittes kommen nur in ganz eindeutigen Fällen in Betracht. Hierzu wird das Gerichtsurteil des EuGH C 355/90 angeführt:
- Landschaftsschutz statt Naturschutz wenn auch so der Schutzzweck erreicht werden kann (Wahl der geringstmöglichen Belastung). Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit bei einem LSG liegt wiederum bei der Verhältnismäßigkeit

Spechte entspricht und damit auch weiterhin schützenswert ist. Auf einige vereinzelte Gebietsbestandteile, die zum Teil aus Monokulturen (Fichte) oder Nadelbäumen bestehen, kommt es dabei bei der Gesamtbewertung nicht an. Vielmehr besteht die EU-rechtliche Verpflichtung, zu Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der wertbestimmenden Spechtarten, genau diese Waldbestände langfristig in geeignetere Lebensräume umzuwandeln. Auf ein Verkennen örtlicher Gegebenheiten kann hier jedenfalls nicht abgestellt werden. Auch bezüglich der Wahl der Schutzkategorie wurde das mildeste und geeignete Mittel, eine LSG-VO, gewählt. Die aufgenommenen Einschränkungen sind anhand der Lebensraumansprüche aufgestellt worden, ohne die örtlichen Problematiken außer Acht zu lassen, insb. anzuführen wären hier der vor Ort registrierte verstärkte Käferbefall und die damit nötig werdenden Ausnahmemöglichkeiten in der VO. Zur Sozialpflichtigkeit des Eigentums s. b).

b. Einschränkungen der Bewirtschaftung sind grds. von der Sozialpflichtigkeit des Eigentums abgedeckt. Art. 14 GG schreibt ausdrücklich fest, dass der Gebrauch des Privateigentums auch dem Wohl der Allgemeinheit dienen soll. Eine aus dem Schutzzweck und den Schutzziele hergeleitete und zu deren Erreichung notwendige Einschränkung der gegenwärtigen Nutzungen, ist, so lange diese die Nutzungen im Grundsatz weiterhin zulässt, als Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums zu sehen und damit vom Eigentümer grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen (vgl. BVerwG, U. v. 24.06.93 – 7 C 26.92, U. v. 17.01.00 - 6 BN 2.99). Die Regelungen der VO konkretisieren somit die Sozialbindung, die dem Grundstück aufgrund seiner Situationsgebundenheit ohnehin anhaftet.

c. Eine Deklassifizierung kommt unter den gegebenen Umständen (s. Ausführungen zu a.) nicht in Betracht. Eine endgültige Nichteignung kann auch für die Bereiche, welche mit Monokulturen bestanden sind, nicht bejaht werden. Hier besteht vielmehr die Möglichkeit, durch Waldumbaumaßnahmen zusätzliche Lebensräume für die Spechte zu schaffen.

Auch einem abweichenden Gebietszuschnitt, insbesondere wie hier angestrebt das Hinzuziehen anliegender Flächen zugunsten der Entlassung einiger Privatwaldflächen, kann mit der Begründung, örtliche Gegebenheiten verkannt zu haben, nicht gefolgt werden.

Zum Gerichtsurteil EuGH C 355/90: Dieses bezieht sich auf die erste Meldung in Frage kommender Gebiete für das Natura 2000-Schutzgebietsnetz durch einen Mitgliedsstaat und bezieht sich nicht auf die Unterschutzstellung von bereits gelisteten Vogelschutzgebieten. Unabhängig davon wird in diesem Urteil darauf hingewiesen, dass bei der Wahl der Gebiete die Staaten zwar über einen

<p>keitsprüfung der einzelnen Festsetzungen und Verboten der Verordnung. Es ist jeweils im Einzelnen zu beurteilen, ob sie für den angestrebten Schutzzweck tatsächlich erforderlich sind.</p>	<p>gewissen Ermessensspielraum verfügen, der jedoch dadurch begrenzt ist, dass die Ausweisung dieser Gebiete bestimmten in der Richtlinie festgelegten ornithologische Kriterien wie etwa dem Vorkommen der in Anhang I der RL aufgeführten Vögel unterliegt.</p> <p>Der Schaumburger Wald wurde damals als eines der bedeutendsten Brutgebiete in Nds. für den Mittelspecht und als Brutgebiet für die weiteren wertbestimmenden Spechtarten Schwarz- und Grauspecht identifiziert.</p> <p>„Dagegen steht den Mitgliedsstaaten im Rahmen von Artikel 4 Abs. 4 (Mitgliedsstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen zum Schutz der Vögel vor Beeinträchtigungen) nicht der gleiche Ermessensspielraum zu, wenn sie die Fläche derartiger Gebiete ändern oder verkleinern.</p> <p>Weiter führt das Gericht aus: „Was die in Artikel 4 der Richtlinie aufgestellte Verpflichtung zum Erlass besonderer Schutzmaßnahmen für bestimmte Arten angeht, sind zulässige Gründe für eine Abweichung nur solche des Gemeinwohls, die Vorrang vor den mit der Richtlinie verfolgten Umweltbelangen haben. Insbesondere können die in Art. 2 genannten Belange, nämlich wirtschaftliche und freizeitbedingte Erfordernisse, nicht berücksichtigt werden [...].“ Eine Untermauerung der Aussage zum abweichenden Gebietszuschnitt aus dem Artikel kann aus Sicht der UNB nicht gefunden werden, das Gegenteil ist der Fall. Die UNB hat nach eingehender Prüfung das mildere Mittel gewählt: Landschaftsschutzgebietsverordnung anstatt Naturschutzgebietsverordnung. Auch die Vorgaben, insbesondere für die Forstwirtschaft, wurden auf ihre Notwendigkeit überprüft. Ihre fachliche Begründetheit kann vorrangig der Begründung zur Verordnung entnommen werden.</p>
<p>11. Privatperson C</p>	<p>Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung</p>
<p>29.08.2018 -Einwände- Ich bin nicht einverstanden und akzeptiere es nicht. Persönlich und Schriftlich haben ich und Privatperson D unsere Gründe und Bedenken bereits dargelegt. Bedenken mit Schreiben vom 02.05.2018 (Vorabeteiligung): 1. Ich habe vor einigen Jahren die Waldfläche (ca. 0,6 ha) erworben um Erholung aus dem Alltag zu erhalten und natürlich die Forstwirtschaft für den privaten Kachelofen sicherzustellen. Mit Erschrecken und Unverständnis lese ich nun das geplante Vorhaben und die sich daraus ergebenden Richtlinien. Warum wird mir vorgeschrieben was ich auf meinem Grund und Boden tun und lassen darf... Der Landkreis Nienburg hat jede Menge Wald, warum</p>	<p>Zu 1. <u>zur Kenntnis genommen</u> Das Unverständnis von Privatperson C kann nicht nachvollzogen werden. Privatperson C rief am 02.07.2015 bei der Unteren Naturschutzbehörde an und teilte mit, dass seinerseits ein Kaufinteresse über eben jene Waldfläche bestünde. Privatperson C war bereits bekannt, dass die Fläche in einem Vogelschutzgebiet lag und bat daher um Auskunft, mit welchen Einschränkungen zu rechnen sei,</p>

<p>werden Privatwaldbesitzer bestraft.</p> <p>2. Komisch dass in unmittelbarer Nähe Privatwaldgrundstücke nicht mit einbezogen sind. Mein direkter Nachbar Privatperson D und ich liegen leider mitten im Stadforst Rehburg-Loccum.</p> <p>3. In ihrer Begründung für das LSG steht, dass das Gebiet der Erholung des Menschen dienen soll. Dann erklären Sie mir bitte wie ich als Waldbesitzer mit meiner Frau und meinem dreijährigen Sohn in einem Waldstück spazieren gehen soll, wo Totholz nicht gefällt werden darf und jederzeit uns Verletzungen zufügen kann. Von der sicheren Holzernte mal abgesehen. Es kann ja nicht ihr Wille sein, dass sich jemand verletzt oder ich mir wegen jedem Baum eine Genehmigung einholen muss. Wenn erkennbar Vögel oder Tiere in dem Baum leben, würde ich diesen nie absägen.</p> <p>4. Mein Wald besteht aus ca. 50 % Nadel und 50% Buchenwald. Ich hatte vor den Nadelwald langsam und im Einklang mit der Natur in Laubwald umzuwandeln. Scheinbar nicht möglich.</p>	<p>wenn das Gebiet zukünftig durch eine Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebietsverordnung gesichert wird. Die UNB informierte über eine geplante Sicherung des Vogelschutzgebietes als NSG oder LSG bis 2018 (die Art der Sicherung stand zu diesem Zeitpunkt noch nicht fest). Weiterhin wurde erläutert mit welchen Einschränkungen zu rechnen sei: u.a. Auflagen zum Erhalt von Alt- und Totholzbäumen sowie Umwandlungsverbot von Laub- in Nadelwald.</p> <p>Die Verordnung verbietet die Forstwirtschaft nicht und schränkt sie nicht auf ein unverhältnismäßiges Maß ein. Hierbei sei auch auf § 2 Abs. 1 BNatSchG: „Jeder soll nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen [...]“ sowie auf die bereits unter 10. (Privatperson B) Nr. 5b) erwähnte Sozialpflichtigkeit des Eigentums verwiesen.</p> <p>Zu 2. <u>zur Kenntnis genommen</u></p> <p>Die Abgrenzung des LSG entspricht denen des Vogelschutzgebietes. Die UNB ist bei der Sicherung der Gebiete an diese Grenzen gebunden und kann nach fachlichem Ermessen weitere Flächen hinzuziehen. Ein Ausschluss von Flächen ist vorliegend nicht möglich, s. hierzu auch Ausführungen zu 9. (Privatperson A) Nr. 2 und 10. (Privatperson B) Nr. 5.</p> <p>Zu 3. <u>zur Kenntnis genommen</u></p> <p>Richtig ist, dass das LSG auch der Erholung des Menschen dienen soll. Die Verkehrssicherungspflicht ist freigestellt. Die Verkehrssicherungspflicht soll weiterhin gewährleistet sein und ist in der Verordnung freigestellt. Diese gilt allerdings nur für Waldwege (nicht Trampelpfade, Stichwege, Waldschneisen o.ä.) und nicht für Bäume innerhalb des Waldes, die umzufallen drohen.</p> <p>Nur für die Entfernung von starken Totholzbäumen ist aus Gründen der Verkehrssicherheit eine vorherige Anzeige notwendig (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2 d). Die Entfernung anderer Bäume, die z.B. die Arbeitssicherheit gefährden, ist freigestellt. In Altholzbeständen ist der Zeitraum nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 a) zu beachten. Wer vom Betretungsrecht der freien Landschaft (s. § 23 NWaldLG) Gebrauch macht, muss mit natur- und walddtypischen Gefahren durch Bäume (vgl. Haftungsfälle nach § 30 NWaldLG) rechnen. Waldbesucher setzen sich mit dem Betreten eines Waldes bewusst den walddtypischen Gefahren aus, so dass sie sich in Kenntnis der besonderen Umstände, die eine konkrete Gefahrenlage begründen, in eine Situation drohender Eigengefährdung begeben und somit den Wald auf eigene Gefahr nutzen, s.§ 14 Abs. 1 BWaldG.</p> <p>Zu 4. <u>zur Kenntnis genommen</u></p> <p>Diese Aussage kann nicht nachvollzogen werden. Die Verordnung verbietet nur die Umwandlung von Laub- und Mischwald in Nadelwald und nicht umgekehrt. Die hier genannte geplante Umwandlung in einen naturnahen Laubwald wird von</p>
---	--

<p>5. Die Stadt Rehburg-Loccum hat in den vergangenen Jahren mit maschineller Hilfe eine Durchforstung in dem Bereich des LSG durchgeführt, so dass der Totholzanteil in dem Bereich sehr mager ausfällt. Von dem Schaden am Boden mal abgesehen. Meiner Meinung nach sieht es da aus wie auf einem Truppenübungsplatz. All das wird auf meinem Stück nie passieren.</p> <p>6. Privatperson D und ich sind uns einig, dass wenn wir in der Bewirtschaftung und Nutzung unseres Waldes derart beeinträchtigt werden, sollte sich der LK Nienburg Gedanken für alternative Grundstücke für die betroffenen Besitzer machen. Nicht dass das falsch verstanden wird, wir möchten weder verkaufen noch Geld, aber die Vorschriften stellen doch eine erhebliche Beeinträchtigung und Wertverlust da.</p>	<p>der UNB eindeutig begrüßt und kommt den Schutzziele der VO entgegen.</p> <p>Zu 5. <u>zur Kenntnis genommen</u> Durch die Verordnung soll sichergestellt werden, dass sich vor Ort zukünftig wieder mehr Totholz anreichert und sich insgesamt eine positive Entwicklung, vor allem mehr in Richtung Laub- oder Mischwald, einstellt.</p> <p>Zu 6. <u>zur Kenntnis genommen</u> Es wurde Kontakt zur Stadt Rehburg-Loccum für einen potenziellen Flächentausch/-kauf hergestellt. Da weiterhin der privatnützige Gebrauch an den Grundstücken möglich ist, liegt weder eine Entwertung noch eine erhebliche Beeinträchtigung vor, s. hierzu auch 9. (Privatperson A) Nr. 1 und 10. (Privatperson B) Nr. 5 b).</p>
<p>12. Privatperson D</p>	<p>Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung</p>
<p>28.08.2018 -Einwände- 21.05.2018 Stellungnahme im Rahmen der Vorabbeteiligung (Anlass: Bitte des Privateigentümers, diese hier mit aufzuführen) Ich möchte nochmal besonders darauf hinweisen, dass ich die Einbeziehung unserer Forstfläche (ca. 0,6 ha) in das gepl. LSG mit allen vorgegebene Auflagen nicht nachvollziehen kann und absolut nicht akzeptiere.</p> <p>1. Für mich kommt die Ausweisung unserer Fläche einer Enteignung gleich.</p> <p>2. Da ich unsere Forstfläche nach Übernahme unseres Betriebes 1192 lange nicht bewirtschaftet und gepflegt habe, hat sich für mich ergeben, dass wenn ich in den letzten 2 Jahren nicht eingegriffen und sämtliches Totholz und Windwurf ab 2 cm Durchmesser aus unserem Wald entfernt hätte, der Verfall und das Absterben unseres kompletten Bestandes zur Folge hätte. Der Zustand unserer Fläche hat gezeigt, dass die diversen Specht- und Milanarten nicht ausreichen, bzw. in der Lage sind unseren Bestand vor dem Borkenkäfer zu schützen. Vielleicht liegt es daran, dass unsere Flächen im äußersten Randbereich liegen und die Grenze des Schutzgebietes bilden.</p>	<p>Zu 1. <u>Zur Kenntnis genommen</u> Da die Nutzung des Grundstückes nicht vollständig untersagt und auch nicht unzumutbar eingeschränkt worden ist, kann nicht von einer Enteignung gesprochen werden, s. auch 10. (Privatperson B) Nr. 5 b.</p> <p>Zu 2. <u>Zur Kenntnis genommen</u> Die Entnahme sämtlichen Totholzes entspricht nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach § 11 NWaldLG. Nach Aussage von Privatperson D auf einem Ortstermin am 07.05.2018 wurde sämtliches Totholz auf der Waldfläche entfernt. Auf besagtem Ortstermin konnte festgestellt werden, dass dies vornehmlich auch auf den Mischbestand (v.a. Kiefer/Buche) zutraf. Die Aussage zur Gefährdung des Waldbestandes durch den Borkenkäfer (hier der sog. Buchdrucker) kann nur für den Fichtenbestand (ca. 50% des Waldes) nachvollzogen werden. Der Buchdrucker befällt vornehmlich Fichten. In Monokulturen ist die Verbreitung besonders einfach, da der Käfer sich</p>

<p>3. Da ich aus gesundheitlichen Gründen unseren Ackerbaubetrieb seit 2014 verpachtet habe, will ich jetzt intensiv unseren Wald bewirtschaften. Den freien Bereich will ich mit diversen Nadelbäumen, bevorzugt Douglasie aufforsten.</p>	<p>an der Silhouette der Bäume orientiert. Kranke und schwache Fichten sind vornehmlich betroffen, bei Massenvermehrung auch gesunde Bäume. Selten sind auch andere Nadelbaumarten betroffen. Im Mischwald jedoch können die Käfer die einzelnen Fichten nicht mehr so gut ausmachen, ein Befall wird unwahrscheinlicher. Somit ist die Entfernung von sämtlichen Totholzbäumen die keine Fichten sind, insbesondere Buchen, die auch eine wichtige Lebensstätte und Nahrungsquelle für die wertgebenden Spechtarten darstellen, aus Sicht der UNB nicht sachgemäß. Bei der Ausweisung des LSG ist zusätzlich zu den besonderen Bedürfnissen der wertbestimmenden Arten des Vogelschutzgebietes auch der Erhalt einer natur- und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft (§ 5 Abs. 1 BNatSchG) zu berücksichtigen. Eine natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft ist nur gegeben, wenn wenigstens die Grundsätze der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach § 11 NWaldLG eingehalten werden. In Natura 2000-Gebieten sind darüber hinaus an eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft höhere Anforderungen zu stellen (Möckel in Schlacke, GK-BNatSchG, 2. Aufl. 2017, § 32 Rdn. 77).</p> <p>Kennzeichen sind u.a. naturnahe Wälder, die u.a. einen hinreichenden Anteil standortheimischer Forstpflanzen aufzeigen und einen „ausreichenden Umfang von Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen“ besitzen. Eine forstliche Nutzung hat somit den Spechtbestand ausreichend zu schützen und nicht zu gefährden.</p> <p>Die Entfernung von starkem Totholz bei Käferkalamitäten ist mit Zustimmung der UNB zudem nicht verboten, dies ist in der Begründung zur Verordnung explizit aufgeführt. Mit der notwendigen Zustimmung soll sichergestellt werden, dass nicht unnötigerweise, wie in diesem Fall geschehen, wichtige Totholzbäume (z.B. starkes Buchentotholz) entfernt werden. Die Entfernung von Totholz, welches nicht unter die Definition des starken Totholzes fällt, ist weiterhin freigestellt. Hierzu wird das Totholz in der Verordnung um das Wort „stark/es“ ergänzt und die Begründung an den entsprechenden Stellen angepasst, s. hierzu auch 10 (Privatperson B) Nr. 2.</p> <p>Schlussendlich ist aber auch zu bedenken, dass Borkenkäfer im gewissen Maße zum Ökosystem eines gesunden Mischwaldes dazu gehören. Von ihm befallene, abgestorbene Bäume bieten vor allem umgestürzt auf dem Boden, Lebensraum und Schutz für Pflanzen- und Tierarten und sind daher von hoher Bedeutung für die Biodiversität.</p> <p>Zu 3. teilweise folgen</p> <p>Die Aufforstung mit Douglasie ist nicht gänzlich verboten. Die Verordnung gibt allerdings vor, dass dies nur auf 20% der Verjüngungsfläche zulässig ist. Dies</p>
---	---

4. Die Flächen für das Vogelschutzgebiet wurden laut Frau Müller 1991 ausgewiesen. In Münchehagen wurde danach aber eine ökologische Flurbereinigung durchgeführt und mit Einweisung in die neuen Flächen im Jahr 2000 abgeschlossen. Bei dieser Flurbereinigung wurden große Flächen verschiedenen Jagdtausübenden und dem Jagdpächter zu einem geringen Quadratmeterpreis überlassen. Dafür sind diese mit diversen ökologischen Auflagen grundbuchrechtlich geschützt. Die Flächen wurden z.T. auch mit Fördermitteln aufgeforstet und renaturiert. Diese Flächen liegen direkt am Schaumburger Wald und bieten sich für die Einbeziehung in das Schutzgebiet geradezu an, sind aber laut GeoPortal nicht ausgewiesen. Ebenso ist der nördliche Grüngürtel der SAD Münchehagen, welcher im Zuge der Flurbereinigung an das Land Nds. übertragen und aufgeforstet wurde nicht dem Vogelschutzgebiet zugewiesen. Auch dieser grenzt unmittelbar an das Schutzgebiet. Privatperson C und ich erwarten die Entlassung unserer Forstflächen aus dem Schutzgebiet, da wie oben beschrieben ausreichend mit öffentlichen Geldern geförderte Ersatzflächen vorhanden sind.

dient dem Erhalt des Lebensraumes der wertbestimmenden Spechtarten, die Douglasienbestände nicht als Lebensraum nutzen. Eine Anpflanzung mit anderen standortgerechten, heimischen Nadelbaumarten ist zulässig, solange der Bestand nicht von einem Mischbestand in einen reinen Nadelwaldbestand umgewandelt wird. Siehe hierzu auch die Antwort zu Nummer 8 (NLF) Punkt 6. Die Spechte sind auf standortheimische Waldbestände, insbesondere Laubwaldbestände, angewiesen. Außerdem stellt ein standortgerechter Waldbau eine wesentliche Voraussetzung für den Aufbau naturnaher Wälder dar. In diesem Zusammenhang statuiert § 5 Abs. 3 S. 1 BNatSchG, dass bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen ist, naturnahe Wälder aufzubauen, insbesondere durch die Verwendung eines hinreichenden Anteils standortheimischer Pflanzen.

Zu 4. nicht folgen

Es wurde Privatperson D mitgeteilt, dass bereits in den 90 er Jahren die ersten Vogelschutzgebiete gemeldet wurden. Der Schaumburger Wald wurde allerdings im Rahmen einer Nachmeldung 2007 zum Vogelschutzgebiet erklärt. Zuvor mahnte die Europäische Kommission Defizite bei der Meldung der Vogelschutzgebiete an und drohte mit einer Klage vor dem Europäischen Gerichtshof. Die Flurbereinigung war zum Zeitpunkt der Gebietsidentifikation 2006 und schlussendlichen Meldung und Festsetzung 2007 somit bereits abgeschlossen.

Angesichts der Nachforderung durch die EU versuchte die Bundesrepublik zwar den Anforderungen gerecht zu werden, jedoch auch nicht mehr Fläche als nötig nach zu melden. Die Festlegung der Grenze des Vogelschutzgebietes erfolgte daher aufgrund der damaligen Datenlage (Identifikation des Schaumburger Waldes als Brutgebiet der wertbestimmenden Spechtarten) und endete damit an der Waldgrenze des Schaumburger Waldes.

Bei dem Flurbereinigungsgebiet handelt es sich hauptsächlich um Grünlandflächen sowie Gewässer und Gehölzstrukturen. Ausschließlich einige wenige Bereiche stellen tatsächliche Waldflächen im Sinne des Waldgesetzes dar. Eine Aufnahme dieser Flächen in die Kulisse des LSG wurde durch die UNB bereits bei Beginn des Verfahrens geprüft und die Wertigkeit der Flächen für den Naturschutz erkannt. Die Flächen stellen zu einem Großteil gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG und/oder Kompensationsflächen dar. Eine zusätzliche Sicherung der Flächen durch eine Landschaftsschutzgebietsverordnung ist somit nicht zwingend nötig und würde zudem eine unsinnige Doppelsicherung darstellen.

Weiterhin hätte die Einbeziehung weiterer Flächen und Eigentümer das Verfahren

<p>5. Laut Berichten in der Land und Forst sind die Abgrenzungen des Schutzgebietes noch nicht endgültig, wie von Fr. Müller beschrieben.</p> <p>28.08.2018 Stellungnahme abgegeben bei der Stadt Rehburg-Loccum:</p> <p>6. Durch die Auflagen ist eine wirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung des Waldes nicht mehr gegeben. Es findet eine Wertminderung ohne jeglichen Ausgleich statt.</p> <p>7. Die Auflagen besagen, dass ich z.B. auf meinem Grundstück nicht zelten kann und ich darf nicht wann und wo ich will Bäume entnehmen oder anpflanzen und keine Nadelbäume anpflanzen. Ich muss 20% Totholz im Wald belassen. Durch die Gefahr eines Borkenkäferbefalls wird der gesunde Baumbestand gefährdet.</p> <p>In unmittelbarer Nähe zu meinem Grundstück und zum LSG liegen MG3-Flächen, die nicht mit ausgewiesen sind. Diese Flächen sind zu 80% von der EU bezuschusst und wurden danach in private Hände gegeben. Der Grüngürtel um die SAD Münchenhagen wird auch nicht mit ausgewiesen,</p>	<p>verlängert und das Ziel des Landkreises, alle Natura 2000-Gebiete bis Ende 2018 zu sichern, gefährdet. So auch der erwähnte Grüngürtel um die Deponie. Der Grüngürtel wurde vor ca. 20 Jahren durch das Land als freiwillige Kompensation für die stillgelegte Altlast-Deponie angelegt (Aufforstung, Anlage von Gewässern, Grünländer). Für die Umsetzung bzw. um über die Flächen verfügen zu können, fand auch hier eine Flurbereinigung im Vorfeld statt. Der Bereich befindet sich unter Langzeitsicherung (umfänglich beweisgesichert und regelmäßig kontrolliert durch das Gewerbeaufsichtsamt Hannover). Schlussendlich hätte die Hinzuziehung weiterer Flächen auch nicht das von Privatperson D gewünschte Ziel gehabt, andere Privatwald-Flächen im Vogelschutzgebiet, für die eine Sicherungsverpflichtung besteht, herauszulassen.</p> <p>Die Aussage von Privatperson D die Münchehäger Flächen wurden ohne gründliche Prüfung und Recherche gemeldet, den regionalen und örtlichen Gegebenheiten und Besonderheiten wurde nicht Rechnung getragen, kann nicht nachvollzogen werden. In den Ausführungen (s. Punkt 2) wird beschrieben, dass der Waldbestand von ihm von Totholz bereinigt werden musste. Auf einem gemeinsamen Ortstermin wurden der UNB zudem die Stümpfe der abgesägten Totholzbäume gezeigt. Es handelte sich hierbei um mind. 10 Bäume auf einer Fläche von ca. 0,3 ha, die ausreichend dick waren um den Spechten und anderen Tierarten (z.B. Fledermäusen) als Lebensstätte zu dienen. Der Wald von Privatperson D erfüllte damit die Anforderungen als Lebensraum der Spechte, s. außerdem 10. (Privatperson B) Nr. 5.</p> <p>Zu 5. <u>nicht folgen</u> s. hierzu 10 (Privatperson B) Nr. 5</p> <p>Zu 6. <u>nicht folgen</u> s. 9. (Privatperson A) Nr. 1</p> <p>Zu 7. <u>zur Kenntnis genommen</u> s.o. Die Einschränkungen sind notwendig um den günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Arten zu erhalten oder zu entwickeln, s. auch 9. (Privatperson A) Nr. 2, 10. (Privatperson B) Nr. 2, 4 sowie 5 a-c. Zum Ausgleich s. Nr. 10 dieser Stellungnahme. Zudem wird auf die Begründung zu den einzelnen Einschränkungen verwiesen.</p>
--	--

obwohl dieser genau den Anforderungen des LSG entspricht.

29.08.2018 Stellungnahme abgegeben beim LK Nienburg:

Hiermit widerspreche ich der Ausweisung unserer Forstfläche zum Landschaftsschutzgebiet mit folgender Begründung:

8. Bei Verbleib von Totholz im Bestand wird dieses zur Ausbreitung von Schadinsekten (Borkenkäfer) führen, die dann auch den gesunden Bestand befallen und zerstören. Laut Berichten in den Fachmedien und Aussage von Hrn. Dose vom Nds. Forstamt Nienburg, muss befallenes Holz umgehend behandelt und aus den Forstflächen verbracht werden. Die aktuelle Waldschutzinfo 07/2018 der NW-FVA beschreibt die massive Gefährdung der Bestände durch den Borkenkäfer (Bericht lege ich bei).

[Kernaussagen des Berichtes: Verbreitet starker Käferbefall (Stehendbefall) durch extrem trockenen und warmen Sommer, vorrangig in Fichtenbeständen. Durch klimatische Bedingungen ist eine geringe Abwehrkraft der Bäume vorhanden. Mit einer massiven Vermehrung und einer hohen Ausgangspopulation im Frühjahr muss gerechnet werden. Der aktuell weiter laufende Stehendbefall erweitert die Brutherde sehr rasch. Bei der Bekämpfung hat das Auffinden und Unschädlichmachen möglichst allen Stehendbefalls oberste Priorität, um den Befallsdruck im kommenden Frühjahr zu reduzieren. Die Sanierung von Stehendbefall sollte dabei derzeit Vorrang gegenüber der Aufarbeitung von noch vorhandenem Windwurf eingeräumt werden. wegen der unterschiedlichen Entwicklungsstadien wird die Behandlung mit maximal zulässiger Konzentration eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels empfohlen.

9. Die Umwandlung von Mischwald in Nadelwald ist verboten. Wie beim Ortstermin angekündigt, beabsichtige ich aber die freien Flächen in unserem Wald mit Nadelbäumen, vorrangig Douglasie, aufzuforsten.

Weitere grobe Einschränkungen bei der Bewirtschaftung der Nutzung unseres Eigentums.

10. Drastische Minderung unseres Verkehrswertes unserer Fläche, die mir von Hrn. Landrat Kohlmeier in einem persönlichen Gespräch am 21.08.18 bestätigt wurde und laut telefonischer Aussage von Fr. Müller am 07.08.2018 ohne jeglichen Ausgleich bleibt.

Zu 8. Zur Kenntnis genommen/ nicht folgen

s. hierzu Antwort zu Nr. 2 sowie zu 10. (Privatperson B) Nr. 2 und 4.

Zu 9. zur Kenntnis genommen/ nicht folgen

Die Anpflanzung von Nadelbäumen ist nicht generell untersagt. Die hier beabsichtigte Umwandlung jedoch schon. Siehe hierzu Antwort zu Punkt 3.

Zu 10. zur Kenntnis genommen

Das Land Niedersachsen sieht einen Ausgleich für Einschränkungen der Forstwirtschaft aktuell nur in Naturschutzgebieten (nur Natura 2000 Gebiete) vor. Eine Erweiterung der Gewährung auf Erschwernisausgleich auf Landschaftsschutzgebiete ist durch die Landesregierung vorgesehen und wird voraussichtlich 2019/20 in Kraft treten.

Der Verkehrswert eines Grundstückes fußt neben Lage, Schnitt, Erschließung, Boden, etc. auf dessen Nutzbarkeit, also auf der aktuell dort zu erzielenden

<p>11. Die Münchehägener Flächen wurden ohne gründliche Prüfung und Recherche gemeldet. Den regionalen und örtlichen Gegebenheiten und Besonderheiten wurde nicht Rechnung getragen.</p> <p>Der Grüngürtel der SAD Münchehagen, der alle geforderten und angestrebten Voraussetzungen für ein Vogelschutzgebiet bereits gewährleistet und zudem seit der Ausweisung der ökologischen Flurbereinigung, im Eigentum vom Land Nds. steht, ist nicht als Landschaftsschutzgebiet eingeplant. Der Grüngürtel grenzt unmittelbar an den Schaumburger Wald.</p> <p>Ich widerspreche wegen den in der ökologischen Flurbereinigung ausgewiesenen MG3 Flächen, welche zu 80% von der EU finanziert und mit ökologischen Auflagen grundbuchrechtlich geschützt sind. Diese Flächen wurden teilweise mit Fördermitteln aufgeforstet und dann für 20% des Verkehrswertes an Privatpersonen veräußert. Auch diese Grundstücke grenzen unmittelbar an den Schaumburger Wald und sind nicht an das Vogelschutzgebiet eingeplant.</p> <p>12. Zum Schluss möchte ich auf ein Urteil vom EuGH (Rs C-355/90) hinweisen, in dem die nachträgliche Änderung der Gebietszuschnitte eingeräumt wird, wenn die örtlichen Gegebenheiten (MG3 Flächen, Grüngürtel SAD) eindeutig verkannt wurden.</p>	<p>Wertschöpfung. Die gegenwärtig rechtmäßig ausgeübte Flächennutzung wird aber durch die LSG-Verordnung nicht verhindert, lediglich eingeschränkt. Die hier angezeigte „drastische Minderung des Verkehrswertes“ ist aus Sicht der UNB nicht gegeben, s. hierzu auch 9. (Privatperson A) Nr. 1.</p> <p>Zu 11. <u>zur Kenntnis genommen</u> s. hierzu Antwort zu 4.</p> <p>Zu 12. <u>zur Kenntnis genommen</u> Beigefügt war wie unter 10. (Privatperson B) auch der Auszug aus der Zeitschrift „Deutscher Waldbesitzer“, S. 12 ff.. Hieraus stammt auch das von Privatperson D zuletzt erwähnte Gerichtsurteil. Zur Beschlussempfehlung s. hierzu Stellungnahme der UNB zu 10. (Privatperson B) Nr. 5.</p>
<p>13. In den VO-Entwurf aufgenommene Formulierung der Stadt Rehburg/Loccum aus ihrer Stellungnahme im Rahmen der Vorabeteiligung</p>	<p>Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung</p>
<p>28.06.2018 (ALNU war am 27.06.18)</p> <p>-Anregung-</p> <p>Zu § 2 Abs. 2 (Erhaltungsziele): Ergänzung um eine neue Nr. 4: „die Erhaltung der naturnahen, nachhaltigen Forstwirtschaft“</p>	<p><u>folgen</u></p> <p>Der Verordnungsentwurf wird vor Einleitung des offiziellen Beteiligungsverfahrens um einen § 2 Abs. 2 Nr. 4 wie folgt ergänzt: „die Erhaltung und Entwicklung der naturnahen, nachhaltigen Forstwirtschaft“</p>